



Hochschule
Zittau/Görlitz
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Ordnung zur Feststellung der Eignung

für den

Bachelor-Studiengang

Kultur und Management

an der

Hochschule Zittau/Görlitz

(Eignungsfeststellungsordnung)

vom

Ordnung zur Feststellung der Eignung für den Bachelor-Studiengang Kultur und Management vom

Gemäß § 36 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG), rechtsbereinigt mit 01. Januar 2015, in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Kultur und Management, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Eignungsfeststellungsordnung.

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens	4
§ 2 Feststellungskommission	4
§ 3 Bewerbung zur Eignungsfeststellung	4
§ 4 Bausteine der Eignungsfeststellung	5
§ 5 Feststellung der Eignung und Bekanntgabe der Ergebnisse	6
§ 6 Niederschrift, Einsicht in die Niederschrift	7
§ 7 Gültigkeit der Eignungsfeststellung	7
§ 8 Fristen	7
§ 9 Sonderregelungen	8
§ 10 Inkrafttreten	8

§ 1 Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens

(1) Für die Einschreibung in den Bachelor-Studiengang Kultur und Management an der Hochschule Zittau/Görlitz müssen die Studienvoraussetzungen entsprechend § 2 der Studienordnung erfüllt sein. Zusätzlich ist die freiwillige Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren möglich. Nimmt der Bewerber erfolgreich teil, wird das Ergebnis mit einem Bonus auf die Durchschnittsnote seiner Hochschulzugangsberechtigung angerechnet. Weiteres ist in der „Ordnung für Studiengänge der Hochschule Zittau/Görlitz, in denen ein Auswahlverfahren durchgeführt wird - Auswahlordnung“ geregelt.

(2) Im Eignungsfeststellungsverfahren soll der Bewerber nachweisen, dass er die Wissensvoraussetzungen, die psychisch-mental und die kommunikativen Voraussetzungen einerseits und die Anlagen zur kreativen Tätigkeit in den Projekten, Betrieben und Medien der Kultur andererseits besitzt und während des Studiums ausreichend zu erweitern in der Lage ist.

§ 2 Feststellungskommission

(1) Durch die Studienkommission wird im Auftrag des Dekans der Fakultät Management- und Kulturwissenschaften eine Feststellungskommission gebildet.

(2) Der oder die Studiengangsbeauftragte bestimmt den Vorsitz der Kommission.

(3) Ihr gehören mindestens zwei Hochschullehrer an, die durch den Studiengangsbeauftragten bestellt werden.

(4) Die Kommission legt die organisatorischen Details des Eignungsfeststellungsverfahrens fest und überwacht deren Einhaltung.

§ 3 Bewerbung zur Eignungsfeststellung

(1) Bewerbungen für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren sind zum 30.04. eines Jahres möglich (Ausschlussfrist). Es gilt der Eingangsstempel der Hochschule. Unvollständige oder nicht fristgerecht eingereichte Unterlagen führen zum Ausschluss vom weiteren Verfahren.

(2) Der Bewerbung sind folgende Dokumente beizufügen:

- a. ein vollständig ausgefüllter Antrag auf Zulassung zur Eignungsfeststellung,
- b. ein Lebenslauf,
- c. eine Begründung der Bewerbung mit Bezug zum Berufsfeld,
- d. das letzte Schulzeugnis,
- e. vorhandene Praktikumsnachweise und -beurteilungen.

(3) Bei mehr als 90 (neunzig) Bewerbungen wird ein Vorauswahlverfahren durchgeführt. Im Vorauswahlverfahren werden die bisherigen Verbindungen des Bewerbers zum kulturellen Leben sowie gesammelte praktische Erfahrungen berücksichtigt.

(4) Die Bewerbung ist an die folgende Adresse zu richten:

Hochschule Zittau/Görlitz
Fakultät Management- und Kulturwissenschaften
Sekretariat
Brückenstraße 1
D-02826 Görlitz

§ 4 Bausteine der Eignungsfeststellung

(1) Die Eignungsfeststellung besteht aus einem persönlichen Gespräch, einem schriftlichen Test, einer Projektgruppenarbeit sowie einer Präsentation.

(2) Das persönliche Gespräch mit zwei Mitgliedern der Feststellungskommission im Umfang von 15 Minuten geht zu 30 % in die Gesamtbewertung ein. Es werden die Kategorien Ökonomie, Kultur, Management und Persönlichkeit bewertet.

(3) Ein schriftlicher Test im Umfang von 90 Minuten bewertet die Arbeitskompetenz und die inhaltliche Kompetenz. Der schriftliche Test fließt zu 30 % in die Gesamtbewertung ein. Eine im Rahmen des Tests abgeforderte Selbsteinschätzung geht nicht in die Bewertung ein.

(4) In einer Projektgruppenarbeit mit 4-6 Bewerbern ist innerhalb einer Vorbereitungszeit von 45 Minuten eine Aufgabe zu lösen und eine 10minütige Präsentation anzufertigen. Bewertet werden die Problemorientiertheit, die Kreativität, die Aufmerksamkeit, die Integration, die Kritikfähigkeit, die Authentizität und die inhaltliche Kompetenz der Bewerber. Die Projektgruppenarbeit geht zu 20 % in die Gesamtbewertung ein.

(5) Eine Präsentation vor Publikum im unmittelbaren Anschluss an die Projektgruppenarbeit ist der letzte Bestandteil der Eignungsfeststellung. Die Vortragszeit beträgt 10 Minuten und eine Diskussion von 5 – 10 Minuten. Bewertet werden die non-verbale Kommunikation, die inhaltliche und sprachliche Kompetenz, die Aufmerksamkeit, die Integration, die Begeisterungsfähigkeit sowie die Diskussion und Fragestellung der einzelnen Bewerber. Die Präsentation geht zu 20 % in die Gesamtbewertung ein.

(6) Sollte am Tag der Eignungsfeststellung eine so geringe Anzahl von Bewerbern anwesend sein, dass eine Projektgruppenarbeit nicht durchführbar ist, kann die Projektgruppenarbeit durch weitere Gespräche mit Mitgliedern der Feststellungskommission ersetzt werden.

§ 5 Feststellung der Eignung und Bekanntgabe der Ergebnisse

- (1) Als geeignet werden Bewerberinnen und Bewerber eingestuft, die
 - a. ein überdurchschnittliches Engagement für kulturelle, künstlerische und/oder soziale Belange in Gesellschaft, Wirtschaft bzw. Öffentlichkeit vorweisen können,
 - b. in mindestens einem Gebiet erkennbare musische Fähigkeiten besitzen und diese bereits nachweislich praktiziert haben,
 - c. in der Lage sind, stringent und kohärent zu argumentieren und komplexe wie auch komplizierte Sachverhalte schnell und stressresistent aufzunehmen, zu verarbeiten und in gezielte lösungsorientierte Handlungen übersetzen können,
 - d. sehr gute Kenntnisse in der Allgemeinbildung, dem zeitgenössischen Kultur- und Kunstleben (Kunstprozess), in Kulturgeschichte sowie in Englisch (aktiv und passiv) und mindestens einer weiteren Sprache besitzen,
 - e. im Sinne einer unternehmerischen Persönlichkeit bereit und in der Lage zu selbständigen, teambezogenen und risikobewusstem Handeln sind,
 - f. in ihrem Gesamtverhalten einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lassen.
- (2) Festgestellt wird die Eignung für ein Studium im Studiengang Kultur und Management. Es wird zwischen „sehr gut geeignet“, „geeignet“ und „nicht geeignet“ unterschieden.
- (3) Jeder Baustein der Eignungsfeststellung wird numerisch auf einer Skala von 0 (schlechtester Wert) bis 4 (bester Wert) bewertet. Die Gesamtzahl möglicher Punkte in den Bausteinen und die Umrechnung der Einzelpunkte in die numerische Bewertung sowie die jeweiligen Prüfungsfragen im schriftlichen Test werden jährlich festgelegt.
- (4) Die numerischen Werte nach Abs. 3 werden mit den Wichtungen nach § 4 zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst.
- (5) Ein Bewerber ist „geeignet“, wenn er mindestens die Gesamtwertung 2,0 erreicht und in keinem Baustein eine numerische Einzelwertung 0 nach Abs. 3 aufweist.
- (6) Ein Bewerber ist „sehr gut geeignet“, wenn er mindestens die Gesamtwertung 3,5 erreicht und in keinem Baustein eine numerische Einzelwertung 0 nach Abs. 3 aufweist.
- (7) Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird dem Bewerber vom Leiter der Feststellungskommission schriftlich mitgeteilt.
- (8) Der Bescheid, dass die Eignung nicht zuerkannt wurde, ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Die Liste der erfolgreichen Bewerber für den Studiengang wird an das Dezernat Akademische Verwaltung weitergeleitet.

(9) Die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren erfolgt freiwillig. Ein mit „nicht geeignet“ abgeschlossenes Eignungsfeststellungsverfahren oder ein Verzicht auf eine Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist kein Ausschlusskriterium für eine Bewerbung um einen Studienplatz im Bachelor-Studiengang Kultur und Management.

(10) Das weitere Zulassungsverfahren für den Studiengang ist in der Immatrikulationsordnung in Verbindung mit der Auswahlordnung der Hochschule geregelt.

§ 6 Niederschrift, Einsicht in die Niederschrift

(1) Über den Ablauf des Feststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, der Name des Bewerbers sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung ersichtlich sein müssen.

(2) Auf Antrag wird dem Bewerber Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens beim Dekan der Fakultät schriftlich zu stellen. Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 7 Gültigkeit der Eignungsfeststellung

Das Ergebnis des Verfahrens der Eignungsfeststellung besitzt maximal drei Jahre Gültigkeit. Liegt die Eignungsfeststellung länger als drei Jahre zurück, verfällt der Bonus. Die erneute Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist möglich.

§ 8 Fristen

(1) Die Eignungsfeststellung erfolgt in den Monaten Mai bis Juli des Jahres.

(2) Die Wiederholung einer mit „nicht geeignet“ bewerteten Eignungsfeststellung ist erst im darauf folgenden Jahr möglich.

(3) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Eignungsfeststellung erfolgt bis spätestens 10.07. des Jahres. Die Teilnehmer erhalten eine entsprechende Bescheinigung.

(4) Bewerbungen für einen Studienplatz im Bachelorstudiengang Kultur- und Management sind spätestens bis zum 15.07. eines Jahres im Zulassungsamt der Hochschule einzureichen.

§ 9 Sonderregelungen

- (1) Macht ein Bewerber glaubhaft, dass er wegen körperlicher Behinderung, chronischer Krankheit, Schwangerschaft bzw. Mutterschutz oder Elternzeit nicht in der Lage ist, die Eignungsfeststellungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, diese innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (2) Für ausländische Bewerber sind Abweichungen in landestypischen Fragestellungen zulässig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Feststellung der Eignung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft und gilt für alle Personen, die ab dem Jahr 2015 einen Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gestellt haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Management- und Kulturwissenschaften vom 10.06.2015 sowie der Genehmigung des Rektorates vom

Zittau/Görlitz, am

Der Rektor

Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht